

Landkassenrechnungen nur *aus bloßer Gnade* gewährt hatte²⁶, die folgenschwere Antwort: *Nicht Gnade ist es, was wir suchen, sondern bloße Justiz reclamiren wir*²⁷. Und der schließlich 1792/93 abgeschlossene Landkassenvergleich war eine Kodifikationsurkunde ersten Ranges - ganz ähnlich wie die Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778, nur mit dem grundlegenden Unterschied, daß er nicht 'von oben' gesetzt, sondern 'von unten' erzwungen wurde. Unter dem Druck der Revolution im Nachbarland hatte der Rationalisierungsprozeß Stadt und Land gleichermaßen erfaßt, wurden die Verrechtlichungstendenzen des Reformabsolutismus auf breiter Basis gegen diesen selbst gewendet, um die letzte, nur noch zum Symbol gewordene Bastion des alten Systems zu zerstören: das Gottesgnadentum. Aber es sollte noch über ein halbes Jahrhundert dauern, bis die gesellschaftlichen Kräfte ausdrücklich verlangten, das Gottesgnadentum abzuschaffen. Am 12. Oktober 1848 beantragte eine Minderheit der preußischen Nationalversammlung die Worte *von Gottes Gnaden* zu streichen, *weil dieselben an den Absolutismus und an diejenige Zeit erinnern, in welcher der Grundsatz galt, daß man der von Gott eingesetzten Obrigkeit in allen Stücken unbedingt Folge leisten müsse*²⁸. Hier zeigt sich, wie lange das Zeitalter des Absolutismus in den Köpfen noch fortwirkte: Erst 1848 sollte es endgültig beseitigt werden²⁹. Der Beschluß der preußischen Revolutionäre wurde mit 217 gegen 134 Stimmen angenommen - allerdings um den Preis, daß der preußische König, Friedrich Wilhelm IV., jetzt ganz auf die Seite der Gegenrevolution überwechselte und zur Niederschlagung der Revolution ausholte³⁰. Man kann darüber spekulieren, ob die Beibehaltung des Titels 'von Gottes Gnaden' im Revolutionsjahr 1848 wirklich bloß eine "Geste gewesen (wäre), die keinen politischen Flurschaden verursacht und das Verfassungswerk in seiner Substanz nicht in Frage gestellt hätte"³¹. Wenn man sich jedoch die Geschichte des Gottesgnadentums seit dem Mittelalter vergegenwärtigt, dann muß man erkennen, daß 'Gottesgnadentum' und 'Konstitution' vom Prinzip her unvereinbar waren³²: Willkürliche Gnade und rationales Recht vertrugen sich einfach nicht, eine 'Konstitution', die durch rationales Aushandeln zwischen Obrigkeit und Untertanen zustande kam, konnte nicht noch der 'Gnade' des Herrschers, also gewissermaßen willkürlicher Änderung unterworfen werden³³. Das hatte man in Deutschland bereits

²⁶ Vgl. das Dekret Fürst Ludwigs für die beiden Städte Saarbrücken und St.Johann, Karlsbrunn 5. Oktober 1789: LA SB 22/2851, fol.207v.

²⁷ Vgl. die Petition der zur Grafschaft Saarbrücken gehörigen Städte und Dörfer an die Saarbrücker Regierung, Saarbrücken 22. November 1791: LA SB 22/3038, fol.36 u.58.

²⁸ Zit. nach Kern, Gottesgnadentum, S.140/Anm.260; ausführlich zum Kontext: Blasius, Friedrich Wilhelm IV., S.589-607.

²⁹ Vgl. allgem. zu dieser in der letzten Zeit wieder häufiger diskutierten These des Weiterwirkens absolutistischer Tendenzen bis 1848: Nolte, Gemeindebürgertum.

³⁰ Vgl. Blasius, Friedrich Wilhelm IV., S.602ff.

³¹ Ebd., S.606.

³² Vgl. dazu nochmals Kern, Gottesgnadentum.

³³ Vgl. Ebel, Willkür.